

... Universitätsgüter;
 VEB Mast von Schlachtvieh;
 Maschinen-Traktoren-Stationen;
 MTS-Spezialwerkstätten;
 Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe.

C — Handel:

Staatlicher Einzelhandel;
 Großhandelskontore;
 Erfassung und Einkauf;
 Deutscher Innen- und Außenhandel.

§ 6

Vorschlag für die Verleihung von Wanderfahnen

(1) Grundlage für die Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates ist der Vorschlag des Ministeriums oder Staatssekretariats m. e. G. im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft;

(2) Die Fachministerien und Zentralvorstände der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften beraten gemeinsam die Vorschläge,

(3) Die Vorschläge für den Siegerbetrieb sind ab Auswertung I. Quartal 1956 entsprechend Anlage 1 bis zum 25. Arbeitstage nach Abschluß des Wettbewerbszeitraumes beim Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung in dreifacher Ausfertigung (eine Originalplatte und zwei Durchschläge) einzureichen. Gleichzeitig sind die Originalunterlagen einschließlich des Nachweises der Erfüllung der Kennziffern für den 1.,* 2. und 3. Betrieb vorzulegen.

(4) Am folgenden Tage werden die Vorschläge von einer Kommission aus Vertretern des Ministeriums der Finanzen, der Staatlichen Plankommission, des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung und des Bundesvorstandes des FDGB überprüft,

(5) Die Vorschläge zur Auszeichnung als Siegerbetrieb im Wettbewerb werden nach der Beschlussfassung im Sekretariat des Bundesvorstandes des FDGB dem Ministerrat zur Bestätigung vorgelegt.

§ 7

Vorschlag des Betriebes und Auswertung

(1) Die im sozialistischen Wettbewerb stehenden Betriebe, die Anspruch auf die Auszeichnung mit der Wanderfahne des Ministerrates, des Ministeriums oder des Rates des Bezirkes erheben, reichen ab Auswertung I. Quartal 1956 ihre Vorschläge bis zu dem von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. oder Räten der Bezirke genannten Termin gemäß Anlage 2 ein.

(2) Der Vorschlag gemäß Anlage 2 gilt nicht als eine genehmigungspflichtige Berichterstattung im Sinne der Verordnung vom 28. Mai 1954 über die Regelung und Kontrolle des Berichtswesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 544). Es ist nicht gestattet, den Vorschlag von allen am Wettbewerb teilnehmenden Betrieben zu fordern bzw. eine nicht genehmigte Berichterstattung über den Wettbewerb durchzuführen.

(3) Die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke ermitteln im Einvernehmen mit den Gewerkschaften nach örtlicher Überprüfung die besten Betriebe in jeder Wettbewerbsgruppe.

(4) Die Kollegien der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. legen im Einvernehmen mit den Sekretariaten der Zentralvorstände der Industriegewerk-

schaften oder Gewerkschaften die Siegerbetriebe in den einzelnen Wettbewerbsgruppen fest und schlagen den besten Betrieb zur Auszeichnung mit der Wanderfahne des Ministerrates vor.

(5) Der Rat des Bezirkes bestätigt im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand des FDGB die Siegerbetriebe im Wettbewerb um die Wanderfahne des Rates des Bezirkes.

§ 8

Prämierung der Siegerbetriebe

(1) Die Höhe der Prämie ist abhängig von den Ergebnissen im Wettbewerb, der Erfüllung des Betriebsplanes in allen seinen Teilen, insbesondere jedoch von dem erarbeiteten überplanmäßigen Gewinn bzw. der erreichten Unterschreitung der im Plan vorgesehenen Zuschüsse unter Beachtung der Beschäftigtenzahl des Betriebes. Bei Betrieben, deren Eigenart der Produktion nicht zu überplanmäßigen Gewinnen führt, ist von der Unterschreitung der geplanten Kosten je Erzeugnis oder Leistung auszugehen.

(2) Die zu gewährende Prämie ist ab Auswertung I. Quartal 1956 gemäß Anlage 3 dieser Anordnung durch Mindest- und Höchstsätze begrenzt und kann nicht überschritten werden.

(3) Die Hauptverwaltungen und Fachabteilungen schlagen die Höhe der Prämie vor und begründen sie. Die endgültige Festsetzung der Prämienhöhe erfolgt für Siegerbetriebe im Wettbewerb um die Wanderfahne des Ministerrates durch den Ministerrat, für alle übrigen Siegerbetriebe durch die Minister, Staatssekretäre m. e. G. bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(4) Nach Bestätigung als Siegerbetrieb im Wettbewerb, teilen die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke den Siegerbetrieben die beschlossene Auszeichnung und die Höhe der gewährten Prämie mit.

(5) Die vom Ministerrat, von den Ministern, Staatssekretären m. e. G. und Vorsitzenden der Räte der Bezirke mit der Übergabe der Wanderfahne beauftragten Funktionäre haben unmittelbar in den Siegerbetrieben auf die Verteilung von mindestens 70% der zugesprochenen Prämie in Form von Einzelprämien unter Beachtung des Leistungsprinzips und auf die Verwendung des verbleibenden Teiles der Prämie für die Verbesserung der kulturellen und sozialen Einrichtungen einzuwirken.

(6) Die Siegerbetriebe berichten ihrem zuständigen Ministerium, Staatssekretariat m. e. G. oder Rat des Bezirkes über die ordnungsgemäße Verwendung der ihnen mit der Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates, des Ministeriums oder Rates des Bezirkes zugesprochenen Prämie innerhalb von 30 Tagen nach **der Auszeichnung**.

§ 9

Verbleib der Wanderfahne

(1) Erhält ein Betrieb nach dem I., II., III. und IV. Quartal des Planjahres hintereinander die Wanderfahne des Ministerrates, so verbleibt diese endgültig bei diesem Betrieb. In diesem Fall wird eine neue Wanderfahne des Ministerrates gestiftet.

(2) Die gleiche Regelung gilt für den Verbleib der Wanderfahne des Ministeriums oder des Rates des Bezirkes. Erhielt ein Betrieb in einem Quartal oder in